

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 21.12.2022

Nr. 46/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften der Ankunftscentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine	2
2.	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln-Pyrmont	3
3.	6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont	4
4.	3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	5
5.	Entgeltordnung für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf den Kompostplätzen Hameln und Pyrmont	6 - 7
6.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)	8 - 16
7.	Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont (Abfallbewirtschaftungssatzung)	16 - 34

Anlagen:

1. Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlichen Entsorgungsträgers nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) zur Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont (Bekanntmachung 7)

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften der Ankunftscentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

...

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr wird für einen vollen Kalendermonat auf 436,16 € pro Person festgesetzt.

...

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2022
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln- Pyrmont

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 210, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 588), in Verbindung mit §§ 19, 20 und 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 27.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (GVBl. 2022, 405), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 10.03.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.06.2018, erlassen:

Artikel 1

In § 3 (Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger) werden folgende Positionen ergänzt:

- | | |
|--|---------|
| - die stv. Zugführerin/der stv. Zugführer Gefahrgutzug | 41,00 € |
| - die stv. Zugführerin/der stv. Zugführer ABC-Zug | 41,00 € |

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2022
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

6. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 210, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 588), in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 27.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (GVBl. 2022, 405) und §§ 1, 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 24.06.1997, in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 21.12.2010, erlassen:

Artikel 1

§ 3 (Grundsätze der Kostenersatzberechnung) wird nach Absatz 1 Satz 1 um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Kosten, Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 2

Die 6. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2022
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der § 55 Absatz 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Sitzungsgeld
Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, der Fraktions- und Gruppenvorstände sowie für regelmäßig tagende Arbeitskreise oder Zusammenkünfte bei denen die Mitgliedschaft im Kreistag oder durch einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00€.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 20.12.2022
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

Entgeltordnung für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 3 Absatz 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 20.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Inanspruchnahme

Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt über seinen Eigenbetrieb „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KAW) die Kompostplätze Hameln und Bad Pyrmont, die auch Anliefernden anderer Herkunftsbereiche als privater Haushalte, insbesondere Gewerbetreibenden des Garten- und Landschaftsbaus und sonstigen Unternehmen, zur Verfügung stehen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Das angelieferte Grünschnittmaterial muss aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont stammen.

§ 2 Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle)

(1) Auf den Kompostplätzen werden nur kompostierbare Grünabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 02 01) angenommen.

(2) Die Grünabfälle müssen sortenrein (frei von Kunststoffen, Drähten, Textilien, Bauschutt, Boden etc.) angeliefert werden, so dass sich das Material uneingeschränkt zur Kompostierung eignet. Nichtkompostierbares Verpackungsmaterial (z.B. Kunststoff sack) ist vom Anliefernden wieder mitzunehmen. Anlieferungen mit ungeeignetem Material werden abgewiesen. Aus der Abweisung können keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Menge der angelieferten Grünabfälle wird nach Volumen erfasst. Einwände gegen die Bestimmung der Abfallmenge können nur bei Anlieferung erhoben werden.

§ 3 Entgelte und Abrechnung

(1) Für die Annahme der Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nachfolgende Entgelte (brutto) erhoben:

a)	Grünabfall	Je angefangener m ³	19,00€
b)	Stammholz/Baumwurzeln >15 cm Ø (Annahme nur in Hameln)	je angefangene 500 l	49,00€

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch die KAW. Hierzu ist der KAW vorab ein SEPA-Mandat zu erteilen. Die Rechnungen sind sofort fällig. Barzahlungen sind nur im Ausnahmefall möglich.

(3) Wechsel in der Firmierung und/oder Anschrift während der laufenden Geschäftsbeziehungen sind der KAW umgehend schriftlich anzugeben.

§ 4 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestellen sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- oder Abladevorgang entstehen. Er haftet darüber hinaus insbesondere für Schäden, die durch die Anlieferung von unzulässigen Abfällen oder Störstoffen verursacht werden.

(3) Der Landkreis haftet dem Benutzer gegenüber nur für durch seine Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.

(4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hameln.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für gewerbliche Anlieferungen auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont vom 15.12.2020 außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat

Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 19 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.12.2022 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 20.12.2022 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont (nachstehend „Landkreis“) betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.12.2022 in der zur Zeit geltenden Fassung (nachstehend „Abfallbewirtschaftungssatzung“). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, dem Volumen der Bioabfallbehälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt monatlich:

1.1 je Restabfallbehälter - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	8,05 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	10,74 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	16,11 €
d)	mit 180 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	24,16 €
e)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	32,21 €

- 1.2 je Restabfallbehälter - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	8,70 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	11,60 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	17,40 €
d)	mit 180 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	26,10 €
e)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	34,80 €

- 1.3 Ist ein Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum für ein Grundstück bereitgestellt, das von bis zu maximal drei Personen bewohnt wird, so wird die Gebühr auf Antrag herabgesetzt, wenn der Gebührenpflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Gebühr beträgt monatlich bei Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen -

a)	maximal 1 Bewohner	1/4 Nutzung (= 15 Liter)	2,01 €
b)	maximal 2 Bewohner	1/2 Nutzung (= 30 Liter)	4,03 €
c)	maximal 3 Bewohner	3/4 Nutzung (= 45 Liter)	6,04 €

Die herabgesetzte Gebühr beträgt monatlich bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal - in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

d)	maximal 1 Bewohner	1/4 Nutzung (= 15 Liter)	2,18 €
e)	maximal 2 Bewohner	1/2 Nutzung (= 30 Liter)	4,35 €
f)	maximal 3 Bewohner	3/4 Nutzung (= 45 Liter)	6,53 €

- 2.1 je Restabfallgroßbehälter (private Haushaltungen) -

a)	mit 770 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	55,83 €
b)	mit 770 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	111,66 €
c)	mit 770 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	223,33 €
d)	mit 1.100 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	79,76 €
e)	mit 1.100 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	159,52 €
f)	mit 1.100 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	319,04 €

- 2.2 je Restabfallgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) -

a)	mit 770 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	26,37 €
b)	mit 770 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	52,73 €
c)	mit 770 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	105,47 €
d)	mit 1.100 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	37,67 €
e)	mit 1.100 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	75,33 €
f)	mit 1.100 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	150,66 €

Hinweis: Diese Gebühr schließt keine Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung mit ein.

- 2.3 Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfältigen sich die Gebührensätze zu 2.1 c) und f) sowie 2.2 c) und f) entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen.

3. je Restabfallsack (gem. § 14 Abs.1 Nr.5 und Abs. 5 Abfallbewirtschaftungssatzung)

80 l für Spitzenmüll 5,00 €

- 4.1 je Bioabfallbehälter - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	1,67 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	2,23 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	3,35 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,70 €

- 4.2 je Bioabfallbehälter - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	1,79 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	2,38 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	3,57 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	7,14 €

- 4.3 je Bioabfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	4,70 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,27 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	9,41 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	18,81 €

- 4.4 je Bioabfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	5,56 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	7,41 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	11,11 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	22,22 €

- 4.5 je Saisonbioabfallbehälter in der Zeit von März bis November die jeweilige Monatsgebühr unter Ziffer 4.1 bis 4.4. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 Monate ununterbrochen.

- (2) Steht ein Abfallbehälter weiter als 10 m von der Straßengrenze oder dem nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs entfernt, so erhebt der Landkreis zu den Gebühren für einen Abfallgroßbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 3,96 €, bei 14-täglicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 7,92 € und bei wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 15,84 €. Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung wird der Zuschlag entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen erhoben. Für einen Abfallbehälter bis 240 l erhebt der Landkreis zu den Gebühren bei 14-täglicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag von 3,96 € und bei 4-wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag von 1,98 €. Bei überdurchschnittlich langen oder schwierigen Transportwegen kann ein weiterer Zuschlag gemäß § 3 Abs. 6 erhoben werden.
- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1, Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abfallbewirtschaftungssatzung) durch den Landkreis ein, sofern hierfür nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderabfuhr von Restabfallgroßbehältern (private Haushaltungen) wird je Abfuhr erhoben:

a)	mit 770 l Füllraum	51,54 €
b)	mit 1.100 l Füllraum	73,62 €

Für Sonderabfuhr von Restabfallgroßbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird je Abfuhr erhoben:

a)	mit 770 l Füllraum	24,34 €
b)	mit 1.100 l Füllraum	34,77 €

- (2) Für Sonderabfuhr von Restabfall- und Bioabfallbehältern (60 l bis 240 l) wird je Abfuhr die einer Entleerung entsprechende Monatsgebühr erhoben.

- (3) Für Sonderabfuhr von Papierbehältern wird je Abfuhr erhoben:

a)	mit 1.100 l Füllraum	5,46 €
----	----------------------	--------

- (4) Auf Antrag werden die Abfallbehälter durch die KAW gereinigt. Die Gebühr beträgt je Reinigung für:

a)	Abfallbehälter	mit 60 l bis 240 l Füllraum	18,58 €
b)	Abfallbehälter	mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	37,16 €

- (5) Die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird bis zu 2 Mal jährlich (eingerechnet werden hier die „Standardabfuhr“ und die „Blitzabfuhr“) in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³ Sperrabfall) von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken ohne gesonderte Gebühr entsprechend § 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung durchgeführt. Gesonderte Gebühren werden erhoben für:

a)	jeden weiteren angefangenen m ³	17,45 €
b)	je „Blitzabfuhr“ (kurzfristiger Termin)	155,00 €

- (6) Für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Herausragen von Gegenständen zur Sperrmüllabfuhr, Sortieren von Abfällen, Beseitigung wilder Müllablagerungen) wird erhoben:

a)	Fahrer	je angefangene Viertelstunde	9,16 €
b)	Müllwerker	je angefangene Viertelstunde	9,35 €
c)	Entsorgungsfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	10,06 €
d)	Hakenfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	12,24 €
e)	LKW bis 18 t Gesamtgewicht	je angefangene Viertelstunde	6,94 €

- (7) Für die Gestellung von Sondercontainern wird erhoben:

a)	je Gestellung eines Abrollcontainers (bis 35 m ³)	131,29 €
----	---	----------

Für die Entsorgung wird zusätzlich erhoben:

b)	je angefangene Gewichtstonne Grünschnitt	25,06 €
----	--	---------

Für die Entsorgung von Hausmüll und Bauschutt werden die jeweils aktuellen Kosten der Entsorgungsanlage weiterberechnet.

Außerdem werden anfallende Wiegekosten weiterberechnet.

- (8) Für die Selbstanlieferung von Privathaushalten auf dem Kompostplatz Hameln beträgt die Gebühr für

a)	Baumwurzeln/Stammholz Durchmesser >15 cm - je angefangene 500 l	30,00 €
----	--	---------

- (9) Anlieferungen von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont möglich und werden durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

- (10) Für Kleinmengenanlieferungen auf dem Entsorgungspark beträgt die Gebühr für:

a)	Abfall zur Beseitigung	je angefangene 100 l	5,00 €
b)	Holz (A I bis A III AltholzVO)	je angefangene 100 l	1,50 €
c)	Bauschutt	je angefangene 50 l	6,00 €
d)	Bauabfall auf Gipsbasis	je angefangene 50 l	9,00 €
e)	Flachglas und Spezialglas	je angefangene 50 l	9,00 €

§ 4 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Werden Sammelbehälter gem. § 14 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung gemeinsam genutzt, haften die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft ebenfalls gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 3) sind der Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1 - 4), der Antragsteller (§ 3 Abs. 5 - 7), der Abfallerzeuger und bei Anlieferungen der Anlieferer (§ 3 Abs. 8 - 10). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung vor der ersten Regelabfuhr des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für diesen Monat; in den übrigen Fällen mit Beginn des Folgemonats. Bei Verwendung von Restabfallsäcken (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Sonderleistungen (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn (Antragstellung) der Sonderleistung (§ 3 Abs. 1 - 7), bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung (§ 3 Abs. 8 - 10).
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Behälter abgemeldet wird bzw. die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zur Quartalsmitte am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Gebühr nach erfolgter Festsetzung durch Bescheid hinsichtlich eines bereits abgelaufenen Fälligkeitstermins zur Quartalsmitte des folgenden Kalendervierteljahres fällig.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen (§ 3 Abs. 1 - 7) entsteht mit der Inanspruchnahme und wird sofort fällig. Die Gebührenschuld für Selbstanlieferungen (§ 3 Abs. 8 - 10) entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Insbesondere ist Auskunft über die Anzahl der Personen, die das jeweilige Grundstück dauerhaft bewohnen, zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks

dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 20.12.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Hameln-Pyrmont (nachfolgend Landkreis genannt) die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form des Eigenbetriebes „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KAW).
Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung sowie die Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Betriebshof/Fuhrpark KAW
- Entsorgungspark Hameln
- Grünschnittkompostplätze Aerzen, Bad Münder, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf/Coppenbrügge
- Deponie Hameln/Klein Hilligsfeld
- Boden- und Bauschuttdeponie Hameln/Haverbeck, Hameln/Düth und Bad Münder/Böbber
- sowie allen sonstigen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben und der Entsorgungspflicht notwendigen Einrichtungen, Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Kreislaufwirtschaft entsprechend der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG.

Zu den Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach § 3 Abs. 14 KrWG durch den Landkreis gehören im Einzelnen die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung durch Hol- und Bringsysteme, die Beförderung sowie die Verwertung und Beseitigung einschließlich der Sortierung der Abfälle. Die Maßnahmen zur getrennten Sammlung nach § 20 Abs. 2 KrWG und die Abfallberatung nach § 46 KrWG sind Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) nicht ausgeschlossen sind (§ 20 KrWG). Des Weiteren gehören auch die verbotswidrig lagern- den Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG dazu.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:

- a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen entsprechend § 10 Abs. 2 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 10 Abs. 3 anfallen.
- b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem BattG, ElektroG, VerpackG oder aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen. Dies gilt auch für Kleinmengen von Herstellern und Vertreibern.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen, wobei § 16 (Selbstanlieferungen) unberührt bleibt:

- a) Bau- und Abbruchabfälle,
- b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge, ihres Gewichtes oder Beschaffenheit für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind und auch sonst im Rahmen der Dienstleistung der KAW einschließlich der Sperrmüllabfuhr (§ 9) nicht befördert werden können.

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks sind verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nach § 17 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne nach den Vorgaben des § 3 Abs. 7 dieser Satzung zu benutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann erfolgen, wenn

- a) auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen;
- b) bei privaten Haushaltungen unter Einhaltung der näheren Vorgaben nach § 6 Abs. 4 (Eigenkompostierung) nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;

- c) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern;
- d) im Einzelfall eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise gewährleistet ist und öffentliche Interessen, insbesondere der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung nicht gefährdet werden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 und 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(7) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind gewerbliche Siedlungsabfälle durch die Erzeuger und Besitzer nach den Bestimmungen des § 3 GewAbfV grundsätzlich getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

Hierfür ist ein für sämtliche anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten (§ 7 GewAbfV). Grundsätzlich soll ein Behältervolumen von 3 Litern/Woche je im Betrieb Tätigen vorgehalten werden. Teilzeittätige sind anteilig zu berücksichtigen. Bei der Bemessung des Volumens sind auch andere Nutzer/Besucher o.ä. mit einem wöchentlichen Volumen von 3 Litern bzw. einem dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Volumen einzubeziehen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen insgesamt eingehalten wird.

Für die getrennte Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen stehen die zugelassenen Abfallbehälter nach § 14 zur Verfügung.

Die Anschlusspflichtigen bzw. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben dem Landkreis die erforderlichen Angaben gemäß § 18 zu machen und dabei insbesondere Auskunft über die Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie über die Anzahl der im Betrieb Tätigen und der Nutzer/Besucher zu geben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät auf Grundlage des § 46 KrWG Abfallbesitzer sowie Anschluss- und Benutzungspflichtige und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Die Beratung umfasst auch die Hinweispflichten nach § 46 Abs. 2 und 3 KrWG.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt eine getrennte Sammlung folgender Abfälle nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 2 KrWG durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Sonstige Abfälle und Wertstoffe (§ 8)
4. Spermüll (§ 9)
5. Gefährliche Abfälle, Altbatterien (§ 10)
6. Bauabfälle (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12)
8. Restabfall (§ 13)

(2) Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt zu sammeln, bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung jeweils in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bzw. an den bekannten Entsorgungsanlagen und Sammelstellen unvermischt und unverschmutzt zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Dazu gehören insbesondere folgende Grünabfälle und organische Nahrungs- und Küchenabfälle:

- a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle ohne Erdanhaftungen wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
- b) Organische Nahrungs- und Küchenabfälle sind u.a. Obst-, Lebensmittel-, Speise- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten.

- c) Zur Erfassung verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungs-, Küchenpapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne dieser Satzung.

(2) Nicht zu den Bioabfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 gehören Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren, Knochen, Hygieneartikel, Exkremate von Menschen (auch nicht in benutzten Windeln) und Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie biologisch abbaubare Werkstoffe (z.B. Tüten, Besteck, Geschirr) oder sonstige Fremdstoffe (z.B. Kunststoffe, verpackte Lebensmittel, Kaffeekapseln).

Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, sind ebenfalls ausgeschlossen und gelten als Fremdstoff. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel handelt.

Fremdstoffe sind vom Abfallbesitzer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 sind in den nach § 14 zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt und keine Befreiung ausgesprochen wurde.

(4) Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, werden auf Antrag vom Benutzungszwang für die Biotonne befreit, wenn sie ihre Bioabfälle selbst verwerten (Eigenverwertung/Eigenkompostierung). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Landkreis mit der Beantragung anzuzeigen. Eine Eigenverwertung wird dabei nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige alle Bioabfälle im Sinne von Abs. 1 in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG vollständig verwerten kann. Im Falle der Eigenverwertung von organischen kompostierbaren Abfällen, die ansonsten der Biotonne zuzuführen wären, ist ein eigenes oder eigennutzbare Grundstück mit mindestens 50 m² unversiegelter Fläche je Bewohner erforderlich. Eine Gemeinschaftskompostierung auf benachbarten Grundstücken kann beantragt werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine sonstige Befreiung erfolgen, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Landkreis für erforderlich gehalten wird.

(5) Für zusätzlichen Bedarf kann, ergänzend zur Biotonne oder Eigenkompostierung, von März bis November eine Saisonbiotonne nach folgenden Maßgaben und Voraussetzungen genutzt werden:

- a) die Mindestnutzungsdauer hierfür beträgt 6 Monate (ununterbrochen);
- b) die Entleerung erfolgt nur während der Nutzungsdauer, wobei diese auf der Saisonbiotonne vom Landkreis entsprechend gekennzeichnet wird;

c) in den Zeiten der Nichtnutzung verbleibt die Saisonbiotonne auf dem angeschlossenen Grundstück.

(6) Bis max. 5 m³ pro Abfuhr können private Grünabfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken zusätzlich als Bundware oder in leicht ausleerbaren, festen und wiederverwendbaren Behältnissen (Volumen maximal 120 l, Gewicht maximal 20 kg) zu den bekannt gegebenen Terminen vor dem Grundstück (ggf. am nächstmöglichen Stellplatz im Sinne von § 15 Abs. 7) zur Grünschnittabfuhr bereitgestellt werden.

Bundware im Sinne dieser Satzung sind reißfest, mittels leicht verrottbarer Schnur (z.B. Sisal, Kokos, Jute, Hanf) verschnürte Bündel von Gehölz- und Baumschnitt mit maximal 10 cm Astdurchmesser und maximal einem Meter Länge.

In Säcken oder mit unverrottbarem Bindematerial bereitgestellte Grünabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Außerdem können Grünabfälle auf den Kompostplätzen (§ 1 Abs. 3) angeliefert werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Kein Altpapier im Sinne der Sätze 1 und 2 sind insbesondere Tütenverpackungen für Milch, Säfte u.s.w., Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Thermopapier, Hygienepapier sowie Tapetenreste.

(2) Altpapier ist dem Landkreis vor dem Grundstück (ggf. am nächstmöglichen Stellplatz im Sinne von § 15 Abs. 7) in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 14, in Pappkartons oder als Bundware an den festgelegten Terminen zur Abfuhr bereitzustellen. Papierabfallbehälter werden nur in den Abfuhrbereichen der KAW nach Bedarf bereitgestellt. Kartons oder Bundware dürfen eine Länge von einem Meter und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann Altpapier auch beim Entsorgungspark Hameln und bei den sonstigen Sammelstellen des Landkreises durch Abgabe in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

§ 8

Sonstige Abfälle und Wertstoffe

(1) Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas) oder z. B. Kristallglas, Glasbausteine (Spezialglas). Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas, in die Glascontainer einzugeben. Die Einwurfzeiten an den Containern sind zu beachten. Altglas sowie Flach- und Spezialglas in haushaltsüblichen Mengen werden auch beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

(2) Leichtverpackungen sind Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff und Verbundstoffen, deren sich der Besitzer entledigen will. Leichtverpackungen sind im Rahmen des einheitlichen Wertstoffersassungssystems in den dafür zugelassenen Wertstoffsammelbehältnissen bereitzustellen.

Leichtverpackungen in haushaltsüblichen Mengen werden auch beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

(3) Sonstige Abfälle und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, wie z.B. Metalle, Altholz, Altkleider und -schuhe, Papier, Bauschutt sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kleinmengenanlieferung (bis 4 m³) von Sperrmüll und sonstigen brennbaren Abfällen.

§ 9

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbetrieben, Materialien aus Um- und Ausbau, wie Fenster, Türen, Bauholz u. dgl., Bauschutt, Außenbauten, wie z.B. Geräteschuppen oder Gartenhäuser, Tore, Zäune, Fahrzeugwracks, Fahrzeugteile, Federbetten, ölhaltige Gegenstände und Öfen mit Schamottesteinen.

(3) Ist eine Möglichkeit der Verwertung oder Wiederverwendung nicht gegeben, wird Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers bei an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bis zu 2 Mal jährlich (eingerechnet werden hier die „Standardabfuhr“ und die „Blitzabfuhr“) in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³) abgefahren. Für jede weitere Abfuhr und jeden weiteren Kubikmeter werden gesonderte Gebühren er-

hoben. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

Aufgrund der Tourenplanung können nicht angemeldete Abfälle nicht mitgenommen werden.

(4) Der Abfallbesitzer kann gegen Gebühr einen kurzfristigen Abfuhrtermin gesondert beantragen ("Blitzabfuhr").

Zudem können sowohl Sonderabfuhr- als auch Sonderserviceleistungen jeweils gebührenpflichtig angemeldet werden.

(5) Sperrmüll ist vor dem Grundstück (ggf. am nächstmöglichen Stellplatz im Sinne von § 15 Abs. 7) so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der Bereitstellungsplatz muss vom Sammelfahrzeug direkt angefahren werden können. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltsgroßgeräte.

(6) Zur Abfuhr sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle, Holz und sonstiger Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Ungeordnetes Material ist von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 und 5 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 Abs. 4 und § 16 entsprechend.

§ 10

Gefährliche Abfälle, Altbatterien

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (§ 48 KrWG i.V.m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen durch Übergabe zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht.

(3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG bzw. der AVV, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Kleinmengen können an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe überlassen werden.

(4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung sind Batterien nach dem Batteriegesetz (BattG), deren sich der Besitzer entledigen will. Abweichend von § 2 Abs. 3 Buchst. b (Rücknahmeverpflichtung) können Altbatterien mit Ausnahme solcher gemäß § 2 Abs. 5 BattG (Industriebatterien) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen überlassen werden.

(5) Gasentladungs- und LED-Lampen gemäß ElektroG können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen und beim Entsorgungspark überlassen werden.

§ 11 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik), Straßenaufbruch (teerfreier Asphalt) und Erdaushub (Boden und Steine) ohne schädliche Verunreinigungen sowie sonstige Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Glas, Kunststoffe, Holz, Metall, Pappe, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen/Keramik, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Die in Satz 1 genannten Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und wenn eine Vorbehandlung bzw. Aufbereitung und anschließende Verwertung entsprechend der GewAbfV erfolgt.

(3) Bauabfälle sind den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind alle durch das ElektroG erfassten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte gibt es nach dem ElektroG eine Rücknahmeverpflichtung für Hersteller und Vertreiber. Außerdem können sie dem Landkreis vom Abfallbesitzer an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr angemeldet werden (§ 9). Hierzu zählen auch Geräte-Altbatterien, die

nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte zu trennen sind.

Der Landkreis kann die Annahme ablehnen, wenn die Geräte aufgrund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt darstellen. Das Löschen von Daten bei Elektro- und Elektronikaltgeräten liegt im Verantwortungsbe-
reich des Abfallbesitzers.

Bei Anlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht privater Herkunft kann der Landkreis Mengenbeschränkungen festlegen. Sie werden nur angenommen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

§ 13 Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle beweglichen Sachen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), deren sich der Abfallbesitzer entledigen will, soweit deren Entsorgung nicht unter die §§ 6 bis 12 fällt oder eine Entsorgung nach § 2 ausgeschlossen ist.

(2) Restabfall ist in den nach § 14 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Nicht in den Restabfallbehälter gehören die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 aufgeführten Abfälle.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:

1. Bioabfallbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum,
2. Papierabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum und Papierabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
3. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 180 und 240 Liter Füllraum,
4. Restabfallgroßbehälter mit 770 und 1.100 Liter Füllraum,
5. Restabfallsäcke für Spitzenmüll mit einem Füllvolumen von 80 Liter und dem Aufdruck „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, schonend und

sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Darüber hinaus kann auf Anforderung die Reinigung durch den Landkreis gebührenpflichtig durchgeführt werden.

Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Die Anschlusspflichtigen wählen das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen. Bei bewohnten Grundstücken soll grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 7,5 Litern je Person und Woche - zumindest aber ein 60-Liter-Restabfallbehälter - vorgehalten werden. Ferner muss zumindest ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 oder § 6 Abs. 3 erfolgt. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen findet § 3 Abs. 7 Anwendung.

(4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt und zugelassen werden.

(5) Für die Einsammlung von Restabfall, der vorübergehend verstärkt anfällt (Spitzenmüll), dürfen neben den festen Abfallbehältern gebührenpflichtige Restabfallsäcke gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verwendet werden, die bei den Verkaufsstellen des Landkreises zu erwerben sind.

(6) Die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Abfallbehältern (z. B. bei Veranstaltungen) kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstücks sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 15

Durchführung der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter bis zu einem Füllraum von 240 Liter werden generell 14-täglich geleert. Die Restabfallgroßbehälter mit 770 und 1.100 Liter Füllraum werden wöchentlich, 14-täglich, 4-wöchentlich oder nach Bedarf geleert. Restabfallsäcke werden im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt. Papierabfallbehälter werden 4-wöchentlich geleert.

Gebührenpflichtige Sonderentleerungen werden im Rahmen der Kapazitäten der Tourenplanung nach Anmeldung durchgeführt.

(2) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Die Abfallbehälter bzw. Abfälle sind bis 06.30 Uhr durch

den Anschlusspflichtigen/Nutzer bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Behälter zu entleeren, die in unzulässiger Art und Weise befüllt oder bereitgestellt wurden.

Die Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich von Mitarbeitenden der KAW bedient und beladen werden.

(3) Die zugelassenen Behälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste von den Anschlusspflichtigen unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter unfallsicher zugänglich zu machen, eine unfallsichere, zügige und möglichst erschwernisfreie Abfuhr zu gewährleisten und die dafür erforderlichen Maßnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen. Insbesondere sind Schnee, Eis und Glätte auf Zugangswegen und Standplätzen der Abfallbehälter zu beseitigen.

(4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entleerung möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Abfälle mit überwiegend flüssigen Bestandteilen sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Bereitgestellte Abfallbehälter bis zu einem Füllraum von 120 Liter dürfen ein Gewicht von 50 kg, 180 Liter-Behälter ein Gewicht von 80 kg sowie 240 Liter-Behälter ein Gewicht von 100 kg nicht überschreiten. Das maximale Gesamtgewicht für Restabfallgroßbehälter darf bei 770 Litern Füllraum 350 kg und bei 1.100 Litern Füllraum 400 kg nicht überschreiten.

(5) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr und Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen (z.B. Straßenglätte oder Festfrieren des Abfalls in dem Abfallbehälter, Baumaßnahmen), hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Die Abfuhr erfolgt am nächsten möglichen regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Entsorgungsfahrzeug auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,55 m breite befahrbare öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Branchenregel DGUV 114-601) erreicht werden können. Ein Rückwärtsfahren der Abfallentsorgungsfahrzeuge soll nach Möglichkeit vermieden werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, so müssen die Behälter und/oder getrennt erfasste Abfälle nach §5 Abs. 1 am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Stellplatz bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter und eventuelle Abfallreste von dem Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen unverzüglich von den Stellplätzen zu entfernen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 sinngemäß.

Abfälle, die in unzulässiger Art und Weise bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

(9) Abweichend von Absatz 3 kann der Landkreis festlegen, dass in bestimmten Abfuhrbereichen feste Abfallbehälter von Beschäftigten der Abfuhr von ihrem Standplatz an die Müllwagen transportiert und wieder zurückgestellt werden. Dieses gilt bereits für die Kernstädte Hameln (einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist) und Bad Pyrmont. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a) Höfe sind als Aufstellplatz für Abfallbehälter nur geeignet, wenn ein besonderer Zugang von der Straße vorhanden ist. Dieser Zugang muss mindestens 2 m lichte Höhe haben und 1,5 m breit sein; er muss beleuchtet sein und feststellbare Türen haben. Der Bodenbelag muss für das Rollen und Absetzen des Abfallbehälters geeignet sein.
- b) Bei Neu- und Wiederaufbauten ist von den Bauherren ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Aufstellplatz für die Abfallbehälter vorzusehen und in die von der Baugenehmigungsbehörde zu genehmigenden Bauvorlagen einzutragen.
- c) Die Absätze 2, 3 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Der aus der Mehrbelastung nach Abs. 9 entstehende zusätzliche Aufwand wird bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Bei weiteren Standplatzentfernungen als 10 m zur Straßengrenze oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges wird ein Zuschlag erhoben. Außerdem kann bei überdurchschnittlich langen oder schwierigen Transportwegen ein weiterer Zuschlag nach Zeitaufwand erhoben werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

(11) Die Restabfallgroßbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Füllraum) und Papierabfallgroßbehälter (1.100 Liter Füllraum) werden grundsätzlich von Beschäftigten der Abfuhr von ihrem Standplatz an die Entsorgungsfahrzeuge transportiert und wieder zurückgestellt. Hier gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Der Standplatz muss ausreichend befestigt sein. Der Transportweg vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug muss so befestigt sein, dass die Entleerung unfallsicher und zügig erfolgen kann. Die Befestigung muss das Rollen des Abfallbehälters problemlos ermöglichen. Steigungen dürfen 6 % nicht überschreiten und keine Stufen, Rillen und andere Bodenhindernisse aufweisen.
- b) Der Standplatz für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird nach Anhörung des Anschlusspflichtigen und unter Berücksichtigung der bauaufsichtsbehördlichen Vorschriften von den Beauftragten des Landkreises bestimmt. Dort haben der Anschlusspflichtige und die Benutzer die Abfallbehälter zu dulden.
- c) Die Transportwege auf dem Grundstück müssen im verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Der Landkreis kann für die Herrichtung des Standplatzes besondere Forderungen stellen.
- d) Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 16

Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beförderung von Abfällen sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 17 **Modellversuche**

(1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Transport-, Behandlungs- und Entsorgungsmethoden oder -systeme Modellversuche nach vorheriger Ankündigung durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.

(2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z.B. Abfuhrbedingungen) gelten.

§ 18 **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Anschlusspflichtige haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben entsprechend § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 sowie zur Überwachung der Vorgaben nach § 3 und § 6 durch den Landkreis zu dulden.

§ 19 **Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung in den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich gestaltet ist.

(2) Nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung setzt der Landkreis die zu erhebenden Benutzungsgebühren fest. Die Veranlagung und Einziehung der Gebühren erfolgt durch die KAW im Auftrage des Landkreises.

§ 20

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

(1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

§ 21

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont. Örtlich begrenzte Bekanntgaben und Hinweise können in anderer, zweckentsprechender Weise erfolgen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle nicht nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt,
2. § 3 Abs. 1 bis 3 seiner Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
3. § 3 Abs. 1 bis 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,
4. § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und unverschmutzt überlässt,
5. § 6 Abs. 3 Bioabfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Bioabfallbehältern bereitstellt oder andere Abfälle in den Bioabfallbehälter einbringt,
6. § 7 Abs. 2 Altpapier nicht in der dort vorgesehenen Weise oder nicht ausschließlich als Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 bereitstellt,
7. § 13 Restabfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
8. § 15 Abs. 4 Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder nicht so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entleerung möglich ist oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt,

10. § 18 Abs. 2 dieser Satzung die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 18 Abs. 3 beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2017 außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat

Anlage 1

Anlage 1 zur Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) zur Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont.

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)]

Entsorgung: A = Entsorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht

(I)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN		
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 04*	gA	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	gA	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	gA	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08		staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A
01 03 10*	gA	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
01 03 99		Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 07*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10		staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99		Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	gA	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	gA	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99		Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		

Anlage 1

(1)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		A
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		A
02 01 08*	gA	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		A
02 01 10	Metallabfälle		E
02 01 99	Abfälle a. n. g.		A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		A
02 02 99	Abfälle a. n. g.		A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		A
02 03 99	Abfälle a. n. g.		A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 01	Rübenerde		A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		A
02 04 99	Abfälle a. n. g.		A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		A
02 05 99	Abfälle a. n. g.		A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		A
02 06 99	Abfälle a. n. g.		A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		A
02 07 99	Abfälle a. n. g.		A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		A

Anlage 1

(I)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
03 01 04*	gA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A
03 01 99		Abfälle a. n. g.	A
03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	gA	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	gA	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	gA	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	gA	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	gA	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99		Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle	A
03 03 02		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09		Kalkschlammabfälle	A
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99		Abfälle a. n. g.	A
04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02		geöschertes Leimleder	A
04 01 03*	gA	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04		chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05		chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A
04 01 99		Abfälle a. n. g.	A
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	gA	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	A
04 02 16*	gA	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A
04 02 99		Abfälle a. n. g.	A
05		ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	gA	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	gA	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	gA	saure Alkylschlämme	A

Anlage 1

(1)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
05 01 05*	gA	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	gA	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	gA	Säureteere	A
05 01 08*	gA	andere Teere	A
05 01 09*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	gA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	gA	säurehaltige Öle	A
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gA	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17		Bitumen	A
05 01 99		Abfälle a. n. g.	A
05 06		Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	gA	Säureteere	A
05 06 03*	gA	andere Teere	A
05 06 04		Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99		Abfälle a. n. g.	A
05 07		Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	gA	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02		schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99		Abfälle a. n. g.	A
06		ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	gA	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	gA	Salzsäure	A
06 01 03*	gA	Flusssäure	A
06 01 04*	gA	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	gA	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	gA	andere Säuren	A
06 01 99		Abfälle a. n. g.	A
06 02		Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	gA	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	gA	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	gA	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	gA	andere Basen	A
06 02 99		Abfälle a. n. g.	A
06 03		Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	gA	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	gA	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	gA	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99		Abfälle a. n. g.	A
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 falle	
06 04 03*	gA	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	gA	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	gA	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99		Abfälle a. n. g.	A
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Anlage 1

(I)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06		Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	gA	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03		sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99		Abfälle a. n. g.	A
06 07		Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	gA	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	gA	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	gA	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	gA	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99		Abfälle a. n. g.	A
06 08		Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 02*	gA	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
06 08 99		Abfälle a. n. g.	A
06 09		Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 02		phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	gA	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
06 09 04		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99		Abfälle a. n. g.	A
06 10		Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	gA	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99		Abfälle a. n. g.	A
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99		Abfälle a. n. g.	A
06 13		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	gA	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gA	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03		Industrieruß	A
06 13 04*	gA	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	gA	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99		Abfälle a. n. g.	A
07		ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99		Abfälle a. n. g.	A
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

Anlage 1

(I)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
07 02 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13		Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	gA	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15		Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	gA	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
07 02 99		Abfälle a. n. g.	A
07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99		Abfälle a. n. g.	A
07 04		Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	gA	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99		Abfälle a. n. g.	A
07 05		Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	gA	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14		feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A

Anlage 1

(1)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
07 05 99		Abfälle a. n. g.	A
07 06		Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99		Abfälle a. n. g.	A
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	gA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	gA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	gA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	gA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	gA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	gA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99		Abfälle a. n. g.	A
08		ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	gA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	gA	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14		Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	gA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	gA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18		Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	gA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20		wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	gA	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99		Abfälle a. n. g.	A
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01		Abfälle vom Beschichtungspulver	A
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A

Anlage 1

(1)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
08 02 03		wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99		Abfälle a. n. g.	A
08 03		Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08		wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	gA	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	gA	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	gA	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	gA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	gA	Dispersionsöl	A
08 03 99		Abfälle a. n. g.	A
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	gA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	gA	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12		klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	gA	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14		wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	gA	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	gA	Harzöle	A
08 04 99		Abfälle a. n. g.	A
08 05		Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	gA	Isocyanatabfälle	A
09		ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	gA	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	gA	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	gA	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	gA	Fixierbäder	A
09 01 05*	gA	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	gA	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	gA	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12		Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	gA	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99		Abfälle a. n. g.	A
10		ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	

Anlage 1

(1)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	gA	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	gA	Schwefelsäure	A
10 01 13*	gA	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	gA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	gA	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	gA	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	gA	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99		Abfälle a. n. g.	A
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02		unverarbeitete Schlacke	A
10 02 07*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10		Walzzunder	A
10 02 11*	gA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99		Abfälle a. n. g.	A
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02		Anodenschrott	A
10 03 04*	gA	Schlacken aus der Erstsammelze	A
10 03 05		Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	gA	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A
10 03 09*	gA	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A
10 03 15*	gA	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16		Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	gA	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A

Anlage 1

(1)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	gA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20		Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	gA	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22		andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
10 03 27*	gA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30		Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99		Abfälle a. n. g.	A
10 04		Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	gA	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 02*	gA	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 03*	gA	Calciumarsenat	A
10 04 04*	gA	Filterstaub	A
10 04 05*	gA	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	gA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99		Abfälle a. n. g.	A
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	gA	Filterstaub	A
10 05 04		andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	gA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	gA	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99		Abfälle a. n. g.	A
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	gA	Filterstaub	A
10 06 04		andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	gA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A

Anlage 1

(I)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
10 06 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99		Abfälle a. n. g.	A
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04		andere Teilchen und Staub	A
10 07 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	gA	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99		Abfälle a. n. g.	A
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04		Teilchen und Staub	A
10 08 08*	gA	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09		andere Schlacken	A
10 08 10*	gA	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 08 12*	gA	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13		Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14		Anodenschrott	A
10 08 15*	gA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	gA	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99		Abfälle a. n. g.	A
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03		Ofenschlacke	A
10 09 05*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	gA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	gA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12		andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	gA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	gA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99		Abfälle a. n. g.	A
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03		Ofenschlacke	A
10 10 05*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A

Anlage 1

(I)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 10 07*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	gA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	gA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12		andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	gA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	gA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99		Abfälle a. n. g.	A
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03		Glasfaserabfall	A
10 11 05		Teilchen und Staub	A
10 11 09*	gA	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	gA	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	A
10 11 13*	gA	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14		Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	gA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	gA	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99		Abfälle a. n. g.	A
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03		Teilchen und Staub	A
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06		verworfenen Formen	A
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	gA	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12		Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99		Abfälle a. n. g.	A
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	gA	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A

Anlage 1

(1)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99		Abfälle a. n. g.	A
10 14		Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	gA	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11		ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	gA	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	gA	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	gA	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	gA	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	gA	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	gA	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	gA	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	gA	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	gA	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99		Abfälle a. n. g.	A
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	gA	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	gA	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	gA	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99		Abfälle a. n. g.	A
11 03		Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	gA	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	gA	andere Abfälle	A
11 05		Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01		Hartzink	A
11 05 02		Zinkasche	A
11 05 03*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gA	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99		Abfälle a. n. g.	A
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02		Eisenstaub und -teilchen	A
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen	A

Anlage 1

(1)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	gA	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	gA	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	gA	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	gA	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	gA	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gA	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13		Schweißabfälle	A
12 01 14*	gA	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
12 01 16*	gA	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	gA	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	gA	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gA	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99		Abfälle a. n. g.	A
12 03		Abfälle aus der Wasser- und Dampfenfettung (außer 11):	
12 03 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	gA	Abfälle aus der Dampfenfettung	A
13		ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)	
13 01		Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	gA	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A
13 01 04*	gA	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	gA	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	gA	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	gA	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	gA	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	gA	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	gA	andere Hydrauliköle	A
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	A
13 02 04*	gA	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	gA	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	gA	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	gA	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	gA	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03		Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	gA	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	gA	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	gA	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	gA	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	gA	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	gA	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04		Bilgenöle	
13 04 01*	gA	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	gA	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	gA	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	gA	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 02*	gA	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	gA	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	gA	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	gA	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A

Anlage 1

(I)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
13 05 08*	gA	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	gA	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	gA	Benzin	A
13 07 03*	gA	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08		Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	gA	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	gA	andere Emulsionen	A
13 08 99*	gA	Abfälle a. n. g.	A
14		ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)	
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	gA	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	A
14 06 02*	gA	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	gA	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	gA	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	gA	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15		VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 03		Verpackungen aus Holz [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 04		Verpackungen aus Metall [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 05		Verbundverpackungen [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 06		gemischte Verpackungen [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 07		Verpackungen aus Glas [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 09		Verpackungen aus Textilien [entsprechend Fußnote ^(A)]	E
15 01 10*	gA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	gA	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	gA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03		Altreifen	A

^(A) Die Entsorgungspflicht begrenzt sich nur auf Verpackungen, die nicht unter das Verpackungsgesetz (VerpackG) fallen.

Anlage 1

(1)		Abfallkatalog	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
16 01 04*	gA	Altfahrzeuge [entsprechend Fußnote ^(B)]	A
16 01 06		Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten [entsprechend Fußnote ^(B)]	A
16 01 07*	gA	Ölfilter	A
16 01 08*	gA	quecksilberhaltige Bauteile	A
16 01 09*	gA	Bauteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	gA	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	gA	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	gA	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	gA	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15		Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16		Flüssiggasbehälter	A
16 01 17		Eisenmetalle	A
16 01 18		Nichteisenmetalle	A
16 01 19		Kunststoffe	A
16 01 20		Glas	A
16 01 21*	gA	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22		Bauteile a. n. g.	A
16 01 99		Abfälle a. n. g.	A
16 02		Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	gA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gA	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe HFCKW oder HFKW enthalten	A
16 02 12*	gA	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gA	gefährliche Bauteile ⁽²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	gA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	A
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03		Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	gA	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	gA	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 03 07*	gA	metallisches Quecksilber	A
16 04	gA	Explosivabfälle	
16 04 01*	gA	Munitionsabfälle	A
16 04 02*	gA	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	gA	andere Explosivabfälle	A
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	

^(B) Diese Abfälle sind nur insoweit ausgeschlossen als sie nicht unter § 20 Abs. 3 KrWG fallen; jedoch nur, wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I Seite 2214, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.11.2020, BGBl. I S. 2451, sind – soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen – oder wenn sie keine Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung sind und wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.

⁽²²⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren, Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 1

(I)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
16 05 04*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	gA	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gA	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gA	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06		Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	gA	Bleibatterien [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
16 06 02*	gA	Ni-Cd-Batterien [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
16 06 03*	gA	Quecksilber enthaltende Batterien [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
16 06 04		Alkalibatterien (außer 16 06 03) [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
16 06 05		andere Batterien und Akkumulatoren [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
16 06 06*	gA	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	gA	öhlhaltige Abfälle	A
16 07 09*	gA	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99		Abfälle a. n. g.	A
16 08		Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01		gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gA	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gA	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gA	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gA	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A

^(c) Diese Abfälle sind von der Entsorgung insoweit ausgeschlossen:

a) als es sich um Batterien nach § 8 BattG (Fahrzeug- und Industriebatterien) handelt [siehe: § 5 Abs. 2 BattG, § 12 Abs. 3 BattG]

oder

b) als es sich um Elektro- und Elektronikgeräte mit fest eingebauten Batterien oder Akkumulatoren handelt [§7 BattG; §10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG]

oder

c) als die Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach dem Batteriegesetz überlassen/zugeführt werden bzw. von dort stammen [siehe § 5 BattG] bzw. von einem Vertreiber zurückgenommen wurden [§ 9 BattG]

oder

d) als die Batterien – mit Ausnahme der unter a) aufgeführten Batterien und unter b) genannten Geräte – weder aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) noch, soweit sie unter das Batteriegesetz fallen, von Betreibern von Kleingewerbe stammen [siehe: § 11 BattG, § 13 Abs. 1 BattG].

Vom Ausschluss ausgenommen sind Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgeräten zu trennen sind und unentgeltlich vom öffentlich-rechtlichen Entsorger zurückzunehmen sind [§ 13 Abs. 1 BattG].

Auf die hiermit korrespondierende Entsorgungsregelung bezüglich der Abfallschlüssel 20 01 33 (Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 3 02 und 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten) und 20 01 34 (Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen) wird verwiesen.

Anlage 1

(1)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
16 09		Oxidierende Stoffe	A
16 09 01*	gA	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	gA	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	gA	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	gA	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	gA	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	gA	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	gA	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	gA	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 11 05*	gA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01		Beton	E
17 01 02		Ziegel	E
17 01 03		Fliesen und Keramik	E
17 01 06*	gA	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02		Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01		Holz	E
17 02 02		Glas	A
17 02 03		Kunststoff	A
17 02 04*	gA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	gA	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	gA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02		Aluminium	E
17 04 03		Blei	E
17 04 04		Zink	E
17 04 05		Eisen und Stahl	E
17 04 06		Zinn	E
17 04 07		gemischte Metalle	E
17 04 09*	gA	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	gA	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	

Anlage 1

(I)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
17 05 03*	gA	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	gA	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 06	gA	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	A
17 05 07*	gA	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	A
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	gA	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	gA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	gA	asbesthaltige Baustoffe	A
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	gA	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	A
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	gA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	gA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	gA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02		Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	gA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	gA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	gA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	gA	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	gA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	gA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	gA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	

Anlage 1

(I)	Abfallkatalog		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	gA	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	gA	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	gA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gA	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	gA	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	gA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	gA	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	gA	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99		Abfälle a.n.g.	A
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03		vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	gA	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	gA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
19 02 07*	gA	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	gA	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	gA	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10		brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	gA	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99		Abfälle a. n. g.	A
19 03		Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	gA	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	gA	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 03 08*	gA	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A
19 04		Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01		verglaste Abfälle	A
19 04 02*	gA	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	gA	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04		wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99		Abfälle a. n. g.	A
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99		Abfälle a. n. g.	A
19 07		Deponiesickerwasser	
19 07 02*	gA	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A

Anlage 1

(I)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
19 07 03		Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände	A
19 08 02		Sandfanrückstände	A
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	gA	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	gA	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	gA	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	gA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	gA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99		Abfälle a. n. g.	A
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle	A
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99		Abfälle a. n. g.	A
19 10		Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01		Eisen und Stahlabfälle	A
19 10 02		NE-Metall-Abfälle	A
19 10 03*	gA	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	gA	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11		Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gA	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	gA	Säureteere	A
19 11 03*	gA	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	gA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	gA	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99		Abfälle a. n. g.	A
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01		Papier und Pappe	A
19 12 02		Eisenmetalle	A
19 12 03		Nichteisenmetalle	A
19 12 04		Kunststoff und Gummi	A
19 12 05		Glas	A
19 12 06*	gA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A

Anlage 1

(I)		<u>Abfallkatalog</u>	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A
19 12 08		Textilien	A
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)	A
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	gA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	gA	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02		festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	gA	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	gA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	gA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20		SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01		Papier und Pappe	E
20 01 02		Glas	E
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10		Bekleidung	E
20 01 11		Textilien	E
20 01 13*	gA	Lösemittel	E
20 01 14*	gA	Säuren	E
20 01 15*	gA	Laugen	E
20 01 17*	gA	Fotochemikalien	E
20 01 19*	gA	Pestizide	E
20 01 21*	gA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gA	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25		Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	gA	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	gA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	gA	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30		Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	gA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	gA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten [entsprechend Fußnote ^(D)]	E
20 01 34		Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E

Anlage 1

(I)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Entsor- gung:
		[entsprechend Fußnote ^(D)]	
20 01 35*	gA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36		gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	gA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39		Kunststoffe	E
20 01 40		Metalle	E
20 01 41		Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99		sonstige Fraktionen a. n. g.	A
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02		Boden und Steine	E
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03		Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02		Marktabfälle	E
20 03 03		Straßenkehricht	E
20 03 04		Fäkalschlamm	A
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	A
20 03 07		Sperrmüll	E
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.	A

(II)	<u>Anmerkungen und Erläuterungen:</u>	
E =	Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Landkreis Hameln-Pyrmont – KreisAbfallWirtschaft, (siehe § 2 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung).	
A =	Ausschluss von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Landkreis Hameln-Pyrmont – KreisAbfallWirtschaft, (siehe § 2 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung).	
* gA =	„gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrWG entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV.	
AVV =	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).	
a.n.g.=	anders nicht genannt.	

(III)	<u>weitere Einschränkungen / Maßgaben:</u>
	<p>1. Umfang des Ausschlusses</p> <p>1.1 Der Ausschluss der aufgelisteten Abfälle erfasst entsprechend § 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) bleibt jedoch unberührt.</p>

^(D) Diese Abfallschlüssel korrespondieren mit den Abfallschlüsseln 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, und 16 06 05 der Gruppe 16 05. Die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 20 01 33* und 20 01 34 werden im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 25 Abs.2 KrWG entsprechend ihrer Abfallbezeichnung unter den genannten Abfallschlüssel unter Beachtung der dafür bestehenden Einschränkungen übernommen (siehe die dortige Fußnote ^(C)).

⁽⁶⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 1

- 1.2** Von dieser Einschränkung beim Entsorgungsausschluss (= nur aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammend) ausgenommen sind die aufgeführten Ausschluss-Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (insbesondere: Verpackungsabfälle nach der Verpackungsverordnung, Altfahrzeuge nach der Altfahrzeug-Verordnung) und für die die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen **und** dieser Ausschluss in der Abfallbewirtschaftungssatzung geregelt ist (siehe ggf. entsprechende Anmerkungen zu den hiervon betroffenen Abfallschlüsseln). In diesem Fall bezieht sich der Ausschluss sowohl auf Abfälle (zur Beseitigung und zur Verwertung) aus privaten Haushaltungen als auch auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG.
- 1.3** Soweit in einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung Mitwirkungspflichten des Entsorgungsträgers bestimmt werden, betrifft der Ausschluss nur den nicht-mitwirkungspflichtigen Bereich.
- 2. Andienungspflichten**
Soweit gefährliche Abfälle (gA)(*) als Sonderabfälle nicht von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Landkreis Hameln-Pyrmont - KreisAbfallWirtschaft ausgeschlossen sind, ergeht der Hinweis, dass der o.g. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die §§ 16 bis 18 NAbfG (Andienungspflichten gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) zu beachten hat.
- 3. Kleinmengen gefährlicher Abfälle**
- 3.1** Der Entsorgungsausschluss gilt nur insoweit, als bei einem Abfallerzeuger im Sinne des § 2 NachwV jährlich mehr als 2000 kg gefährlicher Abfälle anfallen. Dies betrifft alle mit »A« gekennzeichneten Abfälle.
- 3.2** Ist der öffentlich-rechtliche Entsorger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 25 KrWG verpflichtet auch gefährliche Abfälle zu erfassen und einem Verpflichteten zu übergeben, dann gilt die Mengenbeschränkung gemäß Abs. 3.1 nicht im mitwirkungspflichtigen Bereich.